

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom xx.xx.2020

Aufgrund des § 26 Nrn. 6 und 7 und des § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt und vor dem Wort „Realschulen“ die Wörter „Haupt- und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Sonderbestimmungen zum Prüfungsunterricht wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Schulbetrieb ist der Prüfungsunterricht der Prüflinge, die die Staatsprüfung im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 ablegen, als Kolloquium durchzuführen. ²Der Prüfungsunterricht findet auch dann als Kolloquium statt, wenn ein Prüfling nach Satz 1 den Prüfungsunterricht erst im Schuljahr 2020/2021 wegen einer Verhinderung nach § 18 Abs. 1 nachholt oder nach § 22 wiederholt.

(2) ¹Auf das Kolloquium findet § 14 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. das Thema oder der Themenbereich dem Prüfling bereits 18 Tage vor dem Tag des Kolloquiums mitgeteilt wird,
2. es bei § 14 Abs. 6 Satz 2 nicht auf den Tag vor dem Prüfungsunterricht, sondern auf den vierten Tag vor dem Tag des Kolloquiums und nicht auf den 15. Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts, sondern auf den 18. Tag vor dem Tag des Kolloquiums ankommt und
3. der schriftliche Entwurf spätestens vier Tage vor dem Tag des Kolloquiums abzugeben ist.

²In dem Kolloquium legt der Prüfling seine Planung für den Unterricht auf Grundlage des schriftlichen Entwurfs dar. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses führen anschließend mit dem Prüfling ein Prüfungsgespräch, das auf die in der Anlage genannten Kompetenzen auszurichten ist. ⁴In dem Prüfungsgespräch ist auf die Darlegung des Prüflings und auf mögliche Abweichungen des Unterrichtsverlaufs von der Planung

einzugehen. ⁵Das Kolloquium schließt mit einer Reflexion des Prüflings über seine Darlegungen und das Prüfungsgespräch ab. ⁶Das Kolloquium dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) ¹Kann der Prüfungsunterricht der Prüflinge, die die Staatsprüfung im Schuljahr 2020/2021 ablegen, wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Schulbetrieb an dem vorgesehenen Tag nicht als Präsenzunterricht durchgeführt werden, so wird er als Kolloquium durchgeführt. ²Hält der Prüfungsausschuss die Voraussetzung nach Satz 1 für gegeben, so teilt er dies der Prüfungsbehörde mit und legt die Einzelheiten dar. ³Die Prüfungsbehörde stellt fest, ob die Voraussetzung nach Satz 1 vorliegt. ⁴Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Soll der Prüfungsunterricht der Staatsprüfungen im Schuljahr 2020/2021 als Präsenzunterricht durchgeführt werden, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

3. In der Anlage erhält der Bezug folgende Fassung:

„(zu § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 und § 14 a Abs. 2 Satz 3)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.